

1974	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1974	Nr. 142
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 74	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz 1975)	3681
20. 12. 74	Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts	3686
	312-2, 310-4, 450-2, 301-1, 300-2, 320-1, 317-1, 340-1, 350-1, 330-1, 303-1, 303-8, 424-5-1, 702-1, 610-10, 2031-1	
20. 12. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen	3693
	7631-1, 7630-1, 450-16, 7631-3, 7630-1-1, 7630-1-2, 7630-1-3	
27. 12. 74	Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	3698
16. 12. 74	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	3699
	2121-50-1-6	
18. 12. 74	Verordnung über das Verfahren zur Ermittlung des Wertes der von Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität (Eigenverbrauchsverordnung)	3701
19. 12. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung	3703
	7141-6-4-1	
19. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Prüfstellenverordnung	3705
	7141-6-2-1	
19. 12. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung	3706
	7141-6-1-3	
19. 12. 74	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten	3709
20. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	3710
	224-3-1	

Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz 1975)

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sicherung der Energieversorgung

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung durch die Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern) und
 2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die in Nummer 1 genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern
- erlassen werden. Als lebenswichtig gilt auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und internationaler Verpflichtungen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, soweit die Güter für nichtenergetische Zwecke bestimmt sind.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf; die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art kann nach Ort, Zeit, Strecke, Geschwindigkeit und Benutzerkreis sowie Erforderlichkeit der Benutzung eingeschränkt werden.

(4) Die Rechtsverordnungen sind auf das Maß zu beschränken, das zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist. Sie sind insbesondere so zu gestalten, daß in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 2

Internationale Verpflichtungen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm erforderlich ist, können für Erdöl und Erdölerzeugnisse durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhren, die Verpflichtung zu Ausfuhren und die Abgabe sowie Vorschriften des im § 1 Abs. 3 genannten Inhalts erlassen werden. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können erst erlassen werden, wenn das Bundesgesetz in Kraft getreten ist, durch welches die gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes dem genannten Übereinkommen ihre Zustimmung erteilt haben, und wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu erreichen ist. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Rechtsverordnungen, nach denen Einfuhren von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschränkt werden können oder zu Ausfuhren und Abgabe in diese Staaten verpflichtet werden kann, können nur erlassen werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland hierzu gemeinschaftsrechtlich ermächtigt ist.

(3) Rechtsverordnungen nach § 1 können auch erlassen werden, wenn die Energieversorgung durch die Beschränkung der Einfuhren oder die Verpflichtung zu Ausfuhren von Erdöl und Erdölerzeugnissen gefährdet oder gestört wird.

§ 3

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, wenn die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die der Zollverwaltung Aufgaben übertragen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen.

(2) Rechtsverordnungen, die nach Eintritt einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 erlassen werden und deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Werden Rechtsverordnungen nach § 1 erlassen, bevor die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 3 gefährdet oder gestört ist, so ist ihre Anwendung von der Feststellung der Bundesregierung abhängig zu machen, daß eine solche Gefährdung oder Störung eingetreten ist. Die Feststellung erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates. Satz 1 gilt nicht für Rechtsverordnungen über

1. Meldepflichten über getätigte oder beabsichtigte Einfuhren und Ausfuhren sowie über Produktion, Transport, Lagerung und Abgabe,
2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten zur Vorbereitung der Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3

bei Erdöl, Erdölerzeugnissen und Erdgas.

(4) Die Anwendung der Rechtsverordnungen kann, auch solange die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 3 gefährdet oder gestört ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausgesetzt und wieder hergestellt werden. Der Lauf der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Frist wird durch eine Aussetzung der Anwendung nicht unterbrochen. Die Rechtsverordnungen nach § 1 sind unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn keine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 3 mehr vorliegt oder wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

(5) Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen erst angewendet werden, wenn dies zur Erfüllung der dort genannten Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.

§ 4

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten und nach § 2 Abs. 1 über die Beschränkung der Einfuhren, die Verpflichtung zu Ausfuhren und die Abgabe werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) ausgeführt.

(2) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1, die Vorschriften über Höchstpreise enthalten, werden insoweit vom Bundesamt ausgeführt, als Ausnahmen von diesen Rechtsverordnungen erforderlich werden, die die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflussen.

(3) Rechtsverordnungen über die Lastverteilung im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden vom Bundesamt als Lastverteiler insoweit ausgeführt, als

1. die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,

2. ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen ist oder
3. der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

(4) Rechtsverordnungen, die eine Bemessung der Verbrauchsmenge und eine Überwachung der Abgabe, des Bezugs oder der Verwendung von leichtem Heizöl anordnen, werden von der Zollverwaltung ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Im übrigen werden das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen, in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt.

§ 5

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen, die nach § 10 oder auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an das Bundesamt gerichtet sind.

§ 7

Einzelweisungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann, soweit die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Ländern obliegt, Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherung einer regional ausgeglichenen Versorgung erforderlich ist und die Auswirkungen der zu treffenden Maßnahmen sich auf mehr als ein Land erstrecken.

§ 8

Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann bestimmt werden, daß Verbände und Zusammenschlüsse sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit ihre Interessen unmittelbar betroffen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung einzelner Aufgaben, die sie auf Grund dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz

erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörden, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

§ 9

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 und § 2 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 10

Auskünfte

(1) Zur Ausführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und zur Vorbereitung der Ausführung solcher Rechtsverordnungen haben natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ferner dem Bundesminister für Wirtschaft Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) Die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und die Geschäfts- und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern sind hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen nicht anzuwenden.

§ 11

Entschädigung

(1) Stellt eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt oder ist, falls es

an einer vergleichbaren Leistung fehlt oder ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln ist, unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat der Bund die Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt ist; in den übrigen Fällen hat das Land die Entschädigung zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat. Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, so haftet nach Maßgabe des Satzes 2 der Bund oder das Land; soweit der Bund oder das Land den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund oder das Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Ist die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt, so wird die Entschädigung von dieser Behörde festgesetzt. In den übrigen Fällen wird die Entschädigung von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen festgesetzt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche nach Absatz 1, über das Verfahren der Festsetzung einer Entschädigung sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte nach den Grundsätzen der §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes zu erlassen. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die in Absatz 3 bezeichneten Stellen.

§ 12

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 11 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härten geboten ist.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde zugefügt worden ist; in den übrigen Fällen ist die Entschädigung von dem Land zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Kartellrechtliche Erlaubnis

(1) Bei einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder des § 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 1 oder 15 oder zu einer Empfehlung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit der Vertrag, der Beschluß oder die Empfehlung zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist.

(2) Bei der Erteilung der Erlaubnis hat der Bundesminister für Wirtschaft die Belange der betroffenen Wettbewerber und Abnehmer zu berücksichtigen.

(3) Die Erlaubnis darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate erteilt werden; sie kann um jeweils bis zu sechs Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung noch vorliegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen haben. Er hat sie zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn der Vertrag oder Beschluß oder die Empfehlung mißbräuchlich gehandhabt wird.

(4) Die Erlaubnis, die Rücknahme und der Widerruf sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789), mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen, soweit es zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich ist, die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

§ 15

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine auf Grund des § 1 oder des § 2 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

3. entgegen § 10 Abs. 2 Prüfungen, Besichtigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,
2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung die Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter, sei es auch nur in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet oder
3. bei Begehung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen ausnutzt.

§ 16

Zuständige Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nach § 10 Abs. 1 und 2,

- a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, diese Behörde,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 1 oder nach § 2 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
- a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder diese Behörden, soweit sie durch Rechtsverordnungen für zuständig erklärt werden,
 - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 57 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.“

2. § 66 c erhält folgende Fassung:

„§ 66 c

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es.“

(3) Gibt ein Zeuge an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.“

3. § 66 d erhält folgende Fassung:

„§ 66 d

(1) Gibt ein Zeuge an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen. Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.

(2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie bekräftigen im Bewußtsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf spricht:

„Ja“.

(3) § 66 c Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. § 66 e wird aufgehoben. Der bisherige § 66 d wird § 66 e; Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 66 c Abs. 2, 3 und § 66 d gelten entsprechend.“

5. § 137 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. Nach § 138 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er

1. dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen, oder

2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden.

Solange ein Verteidiger nach Satz 1 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 138 b

Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine der in § 74 a Abs. 1 Nr. 3, § 120 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten oder die Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Straftaten des Landesverrates oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97 a, 100 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch dann auszuschließen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß seine Mitwirkung eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde. § 138 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 138 c

(1) Die Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b trifft das Oberlandesgericht. Werden im vorbereitenden Verfahren die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt oder ist das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof anhängig, so entscheidet der Bundesgerichtshof. Ist das Verfahren vor einem Senat eines Oberlandesgerichtes oder des Bundesgerichtshofes anhängig, so entscheidet ein anderer Senat.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Die Vorlage erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft. Soll ein Verteidiger ausgeschlossen werden, der Rechtsanwalt ist, so ist eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 oder die Vorlage des Gerichts dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, der der Rechtsanwalt angehört. Er kann sich im Verfahren äußern.

(3) Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, kann anordnen, daß die Rechte des Verteidigers aus den §§ 147, 148 bis zur Entscheidung des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts über die Ausschließung ruhen. Vor Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung nach Satz 1 das Gericht, das über die Ausschließung des Verteidigers zu entscheiden hat. Die Anordnung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Für die Dauer der Anordnung hat das Gericht zur Wahrnehmung der Rechte aus den §§ 147, 148 einen anderen Verteidiger zu bestellen. § 142 gilt entsprechend.

(4) Legt das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Absatz 2 während der Hauptverhandlung vor, so hat es zugleich mit der Vorlage die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung durch das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu unterbrechen oder auszusetzen. Die Hauptverhandlung kann bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden.

(5) Ist der Verteidiger von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen worden, so können ihm die durch die Aussetzung verursachten Kosten auferlegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist.

§ 138 d

(1) Über die Ausschließung des Verteidigers wird nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Der Verteidiger ist zu dem Termin der mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann auf drei Tage verkürzt werden. Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und in den Fällen des § 138 c Abs. 2 Satz 3 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind von dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung kann ohne den Verteidiger durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

(6) Gegen die Entscheidung, durch die ein Verteidiger aus den in § 138 a genannten Gründen ausgeschlossen wird oder die einen Fall des § 138 b betrifft, ist sofortige Beschwerde zulässig. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht ein Beschwerderecht nicht zu. Eine die Ausschließung des Verteidigers nach § 138 a ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar."

7. § 140 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:
„8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.“

8. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist unzulässig.“

9. § 218 Abs. 2 entfällt.

10. Nach § 231 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 231 a

(1) Hat sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und verhindert er dadurch wissentlich die ordnungsmäßige Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart, so wird die Hauptverhandlung, wenn er noch nicht über die Anklage vernommen war, in seiner Abwesenheit durchgeführt oder fortgesetzt, soweit das Gericht seine Anwesenheit nicht für unerlässlich hält. Nach Satz 1 ist nur zu verfahren, wenn der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern.

(2) Sobald der Angeklagte wieder verhandlungsfähig ist, hat ihn der Vorsitzende, solange mit der Verkündung des Urteils noch nicht begonnen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(3) Die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach Absatz 1 beschließt das Gericht nach Anhörung eines Arztes als Sachverständigen. Der Beschluß kann bereits vor Beginn der Hauptverhandlung gefaßt werden. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung. Eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist bis zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde zu unterbrechen; die Unterbrechung darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 229 Abs. 2 nicht vorliegen, bis zu dreißig Tagen dauern.

(4) Dem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, ist ein Verteidiger zu bestellen, sobald eine Verhandlung ohne den Angeklagten nach Absatz 1 in Betracht kommt.

§ 231 b

(1) Wird der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt (§ 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Dem Angeklagten ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern.

(2) Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, ist nach § 231 a Abs. 2 zu verfahren.“

11. Nach § 241 wird folgender § 241 a eingefügt:

„§ 241 a

(1) Die Vernehmung von Zeugen unter sechzehn Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.

(2) Die in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen können verlangen, daß der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.

(3) § 241 Abs. 2 gilt entsprechend.“

12. § 247 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann anordnen, daß sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Das gleiche gilt, wenn eine Person unter sechzehn Jahren als Zeuge zu vernehmen ist und die Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten einen erheblichen Nachteil für das Wohl des Zeugen befürchten läßt. Die Entfernung des Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Der Vorsitzende hat den Angeklagten, sobald dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.“

b) Absatz 2 entfällt.

13. § 257 erhält folgende Fassung:

„§ 257

(1) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

(2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.

(3) Die Erklärungen dürfen den Schlußvortrag nicht vorwegnehmen.“

14. § 257 a entfällt.

15. In § 265 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird in den Fällen des § 231 Abs. 2, § 231 a Abs. 1 die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so genügt es, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.“

16. § 304 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden in Nummer 3 vor den Worten „die Verweisung“ die Worte „die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231 a) anordnen oder“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 138 d Abs. 6 bleibt unberührt.“

17. § 378 Satz 3 entfällt.

Artikel 2

Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des elften Titels im ersten Abschnitt des zweiten Buches erhält folgende Fassung:

„Elfter Titel

Abnahme von Eiden und Bekräftigungen“

2. In § 480 werden die Worte „auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen“ ersetzt durch die Worte „über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, daß er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.“

3. § 481 erhält folgende Fassung:

„§ 481

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören“

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es.“

(3) Gibt der Schwurpflichtige an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.“

4. § 484 erhält folgende Fassung:

„§ 484

(1) Gibt der Schwurpflichtige an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen.

(2) Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, daß der Richter die Eidesnorm als Bekräftigungsnorm mit der Eingangsformel:

„Sie bekräftigen im Bewußtsein Ihrer Verantwortung vor Gericht“

vorspricht und der Verpflichtete darauf spricht: „Ja“.

(3) § 481 Abs. 3, 5, § 483 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 155 erhält folgende Fassung:

„§ 155

Eidesgleiche Bekräftigungen

Dem Eid stehen gleich

1. die den Eid ersetzende Bekräftigung,
2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung.“

Artikel 4

Deutsches Richtergesetz

Das Deutsche Richtergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

(2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

(4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin,

die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

(7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

(8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.

(9) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.“

2. In § 123 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesjustizverwaltung bestimmt das Gericht, vor dem die ehrenamtlichen Richter, die Vorsitzende eines Ehrengerichts oder eines Ehrengerichtshofes sind, auf ihr Amt verpflichtet werden.“

Artikel 5

Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 51 und 111 entfallen.

2. In § 135 Abs. 2 wird die Angabe „§ 304 Abs. 4 Satz 2 und § 310 Abs. 1 der Strafprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 138 d Abs. 6 Satz 1, § 304 Abs. 4 Satz 2 und § 310 Abs. 1 der Strafprozeßordnung“ ersetzt.

3. § 174 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden; er kann in nichtöffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde.“

4. § 177 erhält folgende Fassung:

„§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.“

5. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

(1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu zweitausend Deutsche Mark oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.“

6. In § 189 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.“

Artikel 6

Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 entfällt.

2. In § 43 Abs. 3 werden die Worte „des § 20 Abs. 2,“ gestrichen.

Artikel 7

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 5 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 entfällt.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 8

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 31 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Artikel 9

Finanzgerichtsordnung

§ 28 der Finanzgerichtsordnung entfällt.

Artikel 10

Sozialgerichtsgesetz

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 15 entfällt.
2. In § 47 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 15 bis 23“ durch die Verweisung „§§ 16 bis 23“ ersetzt.

Artikel 11

Bundesnotarordnung

In § 108 Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung wird die Verweisung „§ 107 Absatz 4 und“ gestrichen.

Artikel 12

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 107 Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung entfällt.

Artikel 13

Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 87 Abs. 4 entfällt.

2. In § 91 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 87 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 87 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 14

Wirtschaftsprüferordnung

§ 75 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt.

Artikel 15

Steuerberatungsgesetz

§ 54 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. In ihm wird die Verweisung „Absätze 1 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 16

Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 750), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 entfällt.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. In § 55 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 17

Überleitungsvorschriften

(1) In Verfahren, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, sind § 137 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 und § 146 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 nicht anzuwenden, bis das Verfahren in der Instanz abgeschlossen ist.

(2) Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschuldigter mehr als drei Verteidiger gewählt, so hat er auf Aufforderung des Vorsitzenden des Gerichts oder vor Erhebung der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft binnen zwei Wochen zu erklären, durch welche Verteidiger er verteidigt bleiben will. Macht er von seinem Auswahlrecht keinen

Gebrauch, so gilt er als nicht verteidigt. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 137 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(3) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verteidiger in demselben Verfahren für mehrere Beschuldigte tätig, so hat er auf Aufforderung des Vorsitzenden des Gerichts oder vor Erhebung der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft binnen zwei Wochen zu erklären, welchen der Beschuldigten er verteidigen will. Macht er von seinem Auswahlrecht keinen Gebrauch, so kann er keinen der Beschuldigten verteidigen.

Artikel 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Dasselbe gilt von rechtsfähigen Zusammenschlüssen von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen, und diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben.“

2. Im Abschnitt IV erhält die Zwischenüberschrift 1 folgende Fassung:

„Vermögensanlage. Rechnungslegung.
Bilanzprüfung“.

3. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Das Vermögen einer Versicherungsunternehmung ist unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versicherungsunternehmung unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54 d anzuzeigen

- a) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen

jedoch nur, wenn der Nennwert der Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmungen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;

- c) Anlagen einer Versicherungsunternehmung bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Anlagen einer Pensions- oder Sterbekasse bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind.

Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.“

4. Nach § 54 werden folgende neue §§ 54 a bis 54 d eingefügt:

„§ 54 a

(1) Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige gebundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze angelegt werden. Zum übrigen gebundenen Vermögen gehören Vermögenswerte außerhalb des Deckungsstocks in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Rückversicherer bleiben außer Betracht. Bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. In der Lebensversicherung ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Gewinnanteile dem übrigen gebundenen Vermögen zuzurechnen; bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Beträge bis zur Höhe der in

der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen geleisteten, rechnungsmäßig gedeckten Abschlußkosten außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

(2) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden

1. in Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, oder in Grundschulden an solchen Grundstücken oder Rechten, wenn
 - a) die Hypotheken und Grundschulden den Erfordernissen entsprechen, die sich aus den §§ 11, 12 des Hypothekbankgesetzes, für Erbbaurechte darüber hinaus aus § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht ergeben oder
 - b) eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernommen hat;
2. in Forderungen, für die eine Schiffshypothek an einem im Inland registrierten Schiff oder Schiffsbauwerk besteht, wenn die Hypothek den Erfordernissen der §§ 10 bis 12 des Schiffsbankgesetzes entspricht;
3. in im Inland ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, in Namensschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht, sowie in Orderschuldverschreibungen, wenn sie Teile einer Gesamtemission sind, sowie ferner in im Ausland ausgestellten auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind; der Anteil der im Ausland ausgestellten Schuldverschreibungen darf 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
4. in Forderungen, die in das Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen sind, sowie in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
5. in voll eingezahlten, an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogenen Aktien, das übrige gebundene Vermögen darüber hinaus auch in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien. Aktien derselben Gesellschaft dürfen nur insoweit erworben werden, als ihr Nennbetrag zusammen mit dem Nennbetrag der bereits im gebundenen Vermögen befindlichen Aktien derselben Gesellschaft 5 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Der Anteil von Aktien ausländischer Gesellschaften darf jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen;
6. in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend voll eingezahlte und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien oder überwiegend im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen im Sinne der Nummer 3 enthalten. Das übrige gebundene Vermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien angelegt sind. Der Bestand an Anteilen gemäß den Sätzen 1 und 2 darf, soweit das Sondervermögen überwiegend in Aktien ausländischer Gesellschaften angelegt ist, zusammen mit Anlagen in Aktien ausländischer Gesellschaften jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen;
7. in Forderungen, für die verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind
 - a) Hypotheken oder Grundschulden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a erfüllen, Schiffshypotheken im Sinne der Nummer 2,
 - b) in einer anderen Vorschrift dieses Absatzes genannte, im Inland ausgestellte Wertpapiere, die von der Deutschen Bundesbank beliehen werden können, sofern die Beleihungsgrenzen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank eingehalten sind oder
 - c) Namensschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;
8. in Darlehen
 - a) an Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) an sonstige inländische Körperschaften und an Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - c) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a bezeichneten Stellen die volle Gewährleistung übernommen hat,
 - d) an inländische Unternehmen, sofern auf Grund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung

sung und Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Darlehen ausreichend durch erststellige Grundpfandrechte oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber der Versicherungsunternehmung (Negativklärung) vergleichbar gesichert sind,

soweit es sich in den Fällen der Buchstaben b und d nicht um Darlehen an Kreditinstitute handelt;

9. bei der Deutschen Bundesbank oder bei geeigneten inländischen Kreditinstituten;
10. in bebauten, in der Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten inländischen Grundstücken, sofern beim Erwerb die Angemessenheit des Kaufpreises durch Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder auf sonstige Weise oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch das Gutachten eines Gutachterausschusses nach § 137 des Bundesbaugesetzes nachgewiesen ist; der Anteil von in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten Grundstücken darf 5 vom Hundert, der Anteil von ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 10 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte mit der Maßgabe, daß sie zusammen mit den Grundstücken die in Satz 1 genannten Begrenzungen nicht übersteigen dürfen. Die Anlage in Grundstücken sowie die Bebauung bedürfen, sofern sie überwiegend für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmung bestimmt sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn im Verhältnis zum Geschäftsbetrieb kein unangemessener Aufwand zu erwarten und die Angemessenheit der Erwerbs- und Baukosten durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch das Gutachten eines Gutachterausschusses nach § 137 des Bundesbaugesetzes nachgewiesen ist;
11. in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden und die entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend aus inländischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehen, wenn die Sondervermögen im Zeitpunkt der Anlage die Vorschriften des § 27 Abs. 1 Nr. 3 und des § 28 KAGG erfüllen;
12. in Vorauszahlungen oder Darlehen, die eine Versicherungsunternehmung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 Nr. 8) auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt.

(3) Bei Versicherungen, die in ausländischer Währung erfüllt werden müssen, sind die Bestände des Deckungsstocks nach Maßgabe des

Geschäftsplans in auf dieselbe ausländische Währung lautenden, Absatz 2 entsprechenden Vermögenswerten anzulegen; das übrige gebundene Vermögen kann in gleicher Weise oder nach Absatz 2 angelegt werden.

(4) Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 darf zusammen 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen; dabei bleiben Anteile an von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalteten und entsprechend den Vertragsbedingungen ausschließlich aus Schuldverschreibungen bestehenden Sondervermögen außer Betracht. Die Aufsichtsbehörde kann diese und die in Absatz 2 Nr. 5 Satz 3 und Nr. 6 Satz 3 genannte Grenze bei neugegründeten Versicherungsunternehmungen für die Dauer von höchstens drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bis auf 10 vom Hundert herabsetzen. Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 10 und 11 zusammen darf jeweils 25 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmungen auch Anlagen, die in den Absätzen 2 und 3 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, den Anlagearten der Absätze 2 und 3 aber gleichwertig sind, sowie die Überschreitung der Begrenzungen der Absätze 2 bis 4 gestatten, wenn dies nach der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte oder wegen besonderer oder veränderter Verhältnisse im Bereich der Vermögensanlagen oder der Unternehmensstruktur geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 54 b

Soweit Lebensversicherungsverträge Versicherungsleistungen nach Maßgabe eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans in Anteilen an Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft oder in für das Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft zugelassenen Werten, ausgenommen in Geld, vorsehen, sind die Bestände der hierfür zu bildenden selbständigen Abteilung des Deckungsstocks (Anlagestock) in den im Geschäftsplan vorgesehenen Werten anzulegen. § 54 a findet für die Bestände des Anlagestocks keine Anwendung.

§ 54 c

Gehören Versicherungsverhältnisse zu einem selbständigen ausländischen Bestand einer Versicherungsunternehmung, so sind für das aus diesen Versicherungsverhältnissen entstandene gebundene Vermögen, soweit das ausländische Recht nicht Abweichendes vorschreibt, die §§ 54 a und 54 b entsprechend anzuwenden. Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes

angelegt, in dem die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

§ 54 d

Die Versicherungsunternehmungen haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten. Die Pflichten nach § 66 Abs. 6 Satz 4 bleiben unberührt."

5. In § 55 Abs. 2 a Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.
6. In § 66 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Unbelastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für den Deckungsstock mit ihrem Bilanzwert anzusetzen. Ist der Bilanzwert höher als der Verkehrswert, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Erhöhung des Wertansatzes zulassen, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, daß der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 vom Hundert überschreitet. Für belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt die Aufsichtsbehörde den Wert im Einzelfall fest. Die angesetzten Werte sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Meldungen gemäß § 54 d mitzuteilen.“
7. Die §§ 68 und 69 werden aufgehoben.
8. In § 82 Abs. 2 werden hinter „Beteiligung“ die Worte „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.
9. § 90 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundespräsident beruft ferner auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen. Die ständigen Mitglieder werden auf Lebenszeit berufen.“
11. § 92 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren berufen.“
12. In § 110 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die §§ 54 bis 54 b, 54 d, 65, 66 Abs. 1 bis 3 a, Abs. 5 bis 7, §§ 67, 77 bis 79 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen.“

13. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 erhält der Inhalt der Klammer folgende Fassung:

„§§ 54 a bis 54 c, 65 bis 67, 77, 79“.

14. Nach § 157 wird folgender neuer § 157 a eingefügt:

„§ 157 a

„§ 157 a

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, von der laufenden Aufsicht nach diesem Gesetz freistellen, wenn nach der Art der betriebenen Geschäfte und den sonstigen Umständen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Diese Voraussetzungen können insbesondere bei Vereinen mit örtlich eng begrenztem Wirkungskreis, geringer Mitgliederzahl und geringem Beitragsaufkommen vorliegen.

(2) Die Freistellung nach Absatz 1 kann befristet und mit Auflagen versehen werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, daß die Voraussetzungen der Freistellung entfallen sind.

(3) Hat die Aufsichtsbehörde eine Freistellung nach Absatz 1 vorgenommen, so sind nicht anzuwenden die Vorschriften der §§ 13, 14, 22 Abs. 4, §§ 37 und 53 a sowie der Abschnitte IV und V mit Ausnahme der Vorschriften des § 83 Abs. 2 sowie des § 81 Abs. 3, soweit die Auflagen nach Absatz 2 oder die Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 83 Abs. 2 durchgesetzt werden sollen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

In § 3 Abs. 1 und 2 und § 8 Nr. 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480), geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

In Artikel 198 Nr. 13 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469) erhält § 144 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen folgende Fassung:

- „2. einer Vorschrift über die Anlage der Bestände des Deckungsstocks oder über die Berechnung, Buchung, Aufbewahrung oder Verwaltung der

Deckungsrücklage oder des Deckungsstocks (§§ 54 a bis 54 c, 65 bis 67, 77, 79) zuwiderhandelt oder eine Bescheinigung nach § 66 Abs. 6 Satz 4 nicht oder nicht richtig erteilt,“.

Artikel 4

Anderung von Verordnungen

(1) In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363) wird, soweit diese Vorschrift Bundesrecht ist, die Verweisung auf § 54 durch „§ 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, §“ ersetzt.

(2) In den §§ 1, 2 Abs. 2 Satz 2 und § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung) vom 13. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 94), geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

(3) In § 2 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Verordnung über die Mitwirkung der Länder) vom 1. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 610), geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), werden die Worte „je einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und“ durch die Worte „zwei Vertretern“ ersetzt.

(4) § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75), zuletzt geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsregelung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen sowie auf Grund von Einzelgenehmigungen der Aufsichtsbehörde erworbenen Vermögenswerte können im gebundenen Vermögen verbleiben, im Deckungsstock jedoch nur, soweit sie bereits dem Deckungsstock zugeführt und in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen waren.

Artikel 6

Bekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die durch Artikel 1 Nr. 12 in § 110 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingefügte Regelung für das übrige gebundene Vermögen von ausländischen Versicherungsunternehmungen gilt vom 1. Januar 1975 an.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Gesetz
über Investitionszuschüsse
für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime
im sozialen Wohnungsbau**

Vom 27. Dezember 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Investitionszuschüsse zur Konjunkturbelebung

(1) Bauherren, die keinen Anspruch auf Gewährung einer Investitionszulage nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1494), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), haben, erhalten auf Antrag für begünstigten Wohnraum in Gebäuden, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 sowie vor dem 1. Juli 1975 gestellt wird und die vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig werden, Investitionszuschüsse. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, so erhält den Investitionszuschuß auch, wer mit den Bauarbeiten zwischen dem 1. Dezember 1974 und dem 1. Juli 1975 begonnen hat. Als Beginn der Bauarbeiten gilt die Erteilung des Bauauftrags an den Bauunternehmer oder der Beginn der Erdarbeiten. Der Investitionszuschuß beträgt 7,5 vom Hundert der nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelten Baukosten des begünstigten Wohnraums.

(2) Begünstigt sind Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wenn sie mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert werden und nicht zur Veräußerung bestimmt sind.

(3) Der Investitionszuschuß ist in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses muß bis zum 31. Dezember 1977 gestellt

sein. Der Investitionszuschuß wird einen Monat nach Anerkennung der Schlußabrechnung für den begünstigten Wohnraum durch Bescheid der zuständigen Stelle fällig. Auf den zu gewährenden Investitionszuschuß sind auf Antrag nach Fertigstellung des begünstigten Wohnraums Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten.

(5) Wird nach der Auszahlung des Investitionszuschusses festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung nicht oder nur zum Teil vorliegen haben, so ist der Investitionszuschuß insoweit zurückzuzahlen, als er zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn der begünstigte Wohnraum vor Ablauf von drei Jahren seit Fertigstellung veräußert wird. Der Anspruch auf Rückzahlung entsteht mit der Auszahlung des Investitionszuschusses, im Falle der Veräußerung innerhalb von drei Jahren seit Fertigstellung mit der Veräußerung. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung an zu verzinsen.

(6) Die für die Gewährung der Investitionszuschüsse zuständigen Stellen werden von den Ländern bestimmt.

§ 2

Zweckausgaben

Die Zweckausgaben dieses Gesetzes trägt der Bund.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
K. Ravens

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 16. Dezember 1974

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2447), wird um folgende Positionen ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
368. Äquimolare Verbindung aus 1,3-Bis(<i>p</i> -nitrophenyl)-harnstoff und 4,6-Dimethyl-pyrimidin-2-ol — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —		1. Januar 1978
369. O-3-Amino-3-deoxy- α -D-glucopyranosyl-(1 \rightarrow 4)-Tobramycin O-[2,6-diamino-2,3,6-trideoxy- α -D-ribo-hexopyranosyl-(1 \rightarrow 6)]-2-deoxy-streptamin und seine Salze		1. Januar 1978
370. 2,3-O-[6-(1-Amino-2-hydroxy-äthyl)-3,4,5-trihydroxy-tetrahydro-pyran-2-yliden]-(3-amino-5-methylamino-3,4,5-trideoxy-mesoinosit-1-yl- β -D-talopyranosid und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Destomycin A	1. Januar 1978
371. 9-Chlor-11 β ,17,21-trihydroxy-16 β -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion-17,21-dipropionat und seine Salze	Beclometason- dipropionat	1. Januar 1978
372. 1-Cyclohexyl-3- <i>p</i> -[2-(3,4-dihydro-7-methoxy-4,4-dimethyl-1,3-dioxo-2(1 <i>H</i>)-isochinoly]-äthyl]-phenyl-sulfonyl]-harnstoff und seine Salze	Gliquidon	1. Januar 1978
373. 7-[3,5-Dihydroxy-2-(3-hydroxy-oct-1-en-yl)-cyclopentyl]-hept-5-en-säure (Prostaglandin F ₂ α) und seine Salze	Dinoprost	1. Januar 1978
374. (\pm)-3-(3,4-Dihydroxy-phenyl)-2-methyl-alanin und seine Salze	DL-Methyl- dopa	1. Januar 1978
375. 1,2-Dimethyl-5-nitro-imidazol-methansulfonat — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Dimetridazol- mesilat	1. Januar 1978
376. Fibrinogenspaltendes Enzym aus dem Gift der malaiischen Grubenotter Agkistrodon rhodostoma	Ancrod	1. Januar 1978

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
377. 9-Fluor-11 β ,17,21-trihydroxy-16 α -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion-21-(3,6,9-trioxaundecanoat) und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren	Dexamethason-21-(3,6,9-trioxaundecanoat)	1. Januar 1978
378. 3 β -Heptanoyloxy-androst-5-en-17-on	Prasteronönanthat	1. Januar 1978
379. 2-[N-(2-Hydroxy-äthyl)-carbamoyl]-3-methylchinoxalin-1,4-dioxid und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren	Olaquinox	1. Januar 1978
380. 11 β -Hydroxy-6 α -methyl-pregn-4-en-3,20-dion und seine Salze	Medryson	1. Januar 1978
381. Methyl-[5-(phenyl-thio)-benzimidazol-2-carbamat] und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren	Fenbendazol	1. Januar 1978
382. Mono-(L-(+)-arginin)-(2-oxo-glutarat) und seine Salze	Argininoxoglurat	1. Januar 1978
383. (—)-2,3,5,6-Tetrahydro-6-phenyl-imidazo[2,1-b]thiazol und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren	Levamisol	1. Januar 1978

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

**Verordnung
über das Verfahren zur Ermittlung des Wertes
der von Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität
(Eigenverbrauchsverordnung)**

Vom 18. Dezember 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) wird verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 4 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes abgabepflichtigen Eigenerzeuger von Elektrizität haben den Wert der von ihnen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität nach dem in den §§ 2 bis 6 festgelegten Verfahren für jeden Monat zu ermitteln.

(2) Bei der Ermittlung bleibt der Kraftwerkseigenbedarf außer Betracht.

§ 2

(1) Der Wert jeder selbst erzeugten und verbrauchten Kilowattstunde bestimmt sich nach dem Durchschnittserlös, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Lieferung von Elektrizität an letztverbrauchende Sondervertragskunden im Geltungsbereich des Dritten Verstromungsgesetzes je Kilowattstunde erzielt haben, vermindert um die in den §§ 3 bis 6 genannten Abschläge. Maßgebend ist jeweils der Durchschnittserlös des vorletzten Jahres.

(2) Der Durchschnittserlös je Kilowattstunde nach Absatz 1 wird durch den Bundesminister für Wirtschaft jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Berechnung des Durchschnittserlöses bleibt die Lieferung von Einphasen-Fahrstrom an die Deutsche Bundesbahn außer Betracht.

§ 3

(1) Der nach § 2 maßgebende Durchschnittserlös ist um einen Abschlag zu vermindern, dessen Höhe sich nach der in Megawatt gemessenen Engpaßleistung der jeweiligen Elektrizitätserzeugungsanlage des Abgabeschuldners richtet.

(2) Der Vomhundertsatz des Abschlages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 4

Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Wert ist um einen Abschlag von 25 vom Hundert zu vermindern.

§ 5

Für die in Gegendruck- oder Entnahmekondensationsanlagen erzeugte Elektrizität ist der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Wert zusätzlich um 35 vom Hundert herabzusetzen. Bei Entnahmekondensationsanlagen gilt dies nur, wenn im Kondensations-

1. nicht mehr als 50 vom Hundert der der Schluckfähigkeit der Turbinen entsprechenden Frischdampfmenge ausgenutzt werden können oder
2. nachweislich nicht mehr als 50 vom Hundert der beim Eintritt in die Turbinen gemessenen Frischdampfmenge ausgenutzt worden sind.

§ 6

(1) Für die durch Wasserkraft oder die Verbrennung von Müll und sonstigen Abfällen erzeugte Elektrizität ist der sich nach den §§ 2 bis 4 ergebende Wert um 50 vom Hundert herabzusetzen.

(2) Werden in einer Anlage neben Müll und sonstigen Abfällen auch andere Brennstoffe eingesetzt, so darf der Wert nur bei der Elektrizitätsmenge herabgesetzt werden, die auf den Einsatz von Müll und sonstigen Abfällen entfällt. Dies gilt nicht, soweit die anderen Brennstoffe lediglich aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung eingesetzt werden müssen.

(3) Müll und sonstige Abfälle im Sinne dieser Rechtsverordnung sind insbesondere Abfallstoffe in fester Form sowie Alt- und Abfallöle, Rückstandslösungen, Sulfitablaugen, flüssige Abfallstoffe aus Chemieproduktionen und Destillationsrückstände (außer Benzin, Dieselkraftstoffen und Heizölen) sowie Gichtgas, Grubengas und Restgase aus Chemieproduktionen (außer Raffineriegas).

§ 7

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag des Abgabeschuldners eine von dem Verfahren nach den §§ 2 bis 6 abweichende Wertermittlung zulassen, wenn der Abgabeschuldner nachweist, daß der Wert der von ihm selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu zahlen haben, sowie seiner Selbstkosten nicht unerheblich niedriger ist als der sich nach den §§ 2 bis 6 ergebende Wert.

(2) Der Antrag kann jeweils nur für das abgelaufene Kalenderjahr gestellt werden. Er muß bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eingegangen sein.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich gezahlten Ausgleichsabgabe und dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag an den Abgabeschuldner zurückgezahlt.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage

Der Abschlag nach § 3 beträgt bei einer Engpaßleistung bis zu

<u>Megawatt</u>	<u>vom Hundert</u>	<u>Megawatt</u>	<u>vom Hundert</u>
1,00	0,0	14,00	11,2
1,25	0,8	15,00	11,5
1,50	1,2	16,00	11,8
1,75	1,9	17,00	12,1
2,00	2,4	18,00	12,4
2,50	3,3	19,00	12,7
3,00	4,2	20,00	13,0
3,50	5,0	25,00	14,4
4,00	5,7	30,00	15,5
4,50	6,4	35,00	16,4
5,00	7,0	40,00	17,3
5,50	7,4	45,00	18,0
6,00	7,8	50,00	18,6
6,50	8,3	75,00	21,0
7,00	8,7	100,00	22,6
7,50	9,0	150,00	24,6
8,00	9,2	200,00	25,8
8,50	9,4	250,00	26,7
9,00	9,6	300,00	27,4
9,50	9,8	350,00	27,8
10,00	10,0	400,00	28,2
11,00	10,3	450,00	28,4
12,00	10,6	über 450,00	28,6
13,00	10,9		

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung

Vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft, zu Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 513), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 748), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18 wird folgender Buchstabe j eingefügt: „j) Diätwaagen“.
- b) In Nummer 30 werden vor den Worten „im Bauhauptgewerbe“ die Worte „in der Sägewerksindustrie“ und ein Komma eingefügt.
- c) Folgende Nummern 34 bis 36 werden angefügt:
 - „34. Dosiereinrichtungen zur Kennzeichnung von Mineralölen nach dem Mineralölsteuergesetz 1964,
 35. Verbandsstoffmeßmaschinen und
 36. Waagen zur Bestimmung der Stückzahl durch Wägung, deren Anzeigeeinrichtung nicht nach Gewicht eingeteilt ist.“

2. An § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Bei Verkaufseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d kann die Prüfung stichprobenweise oder an jeder einzelnen Verkaufseinheit erfolgen. Zusatzeinrichtungen an den Kontrollmeßgeräten nach Satz 2, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Packungen“ die Worte „und Backwaren“ und in Satz 2 nach dem Wort „Packung“ die Worte „oder Backware“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen; Satz 4 wird Satz 3.

4. § 12 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die Angabe der Nennfüllmenge auf Einwegbehältnissen nach § 8 Abs. 1 und auf Packungen nach den §§ 9, 10 und 14 muß bestimmt sein; die Angabe eines Füllmengenbereichs oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts ist nicht zulässig. Die Angabe einer Mindestfüllmenge neben der Nennfüllmenge ist nur zulässig, wenn als Mindestfüllmenge diejenige des § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 oder § 14 Abs. 8 angegeben wird.“

5. § 14 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 8 Satz 3 wird gestrichen. In Absatz 8 wird Satz 4 zu Satz 3.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Packungen mit Butter, die mit einer Kontrollnummer nach § 21 der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind.“

7. Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

„§ 18 b

Angabe von Gewichtswerten ohne Wägung

Für Formstahl, Breitflanschträger und gebogenen Betonstahl dürfen Werte nach Gewicht auch ohne Wägung angegeben werden, wenn sie nach DIN 488 Blatt 2 und 4, Ausgabe April 1972, DIN 1025 Blatt 1 bis 4, Ausgabe Oktober 1963, DIN 1025 Blatt 5, Ausgabe März 1965, oder DIN 1026, Ausgabe Oktober 1963, ermittelt worden sind.“

8. Anlage 2 Nummer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Normale Prüfung

Stichprobenprüfung

N	n	c	k
101— 500	32	2	0,597
501—1200	50	3	0,462
1201—3200	80	5	0,357
3201 und mehr	125	7	0,282

Vollprüfung

N
10 bis 100%

Artikel 2

In Artikel 1 Nr.15 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung wird die Änderung des Buchstaben a gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Prüfstellenverordnung**

Vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Prüfstellenverordnung vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 795) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. sie zur Vornahme der für die Beglaubigung von Meßgeräten erforderlichen Prüfungen über Prüfeinrichtungen verfügen, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannt sind,“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 Satz 3.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Werden gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Eichgesetzes Meßgeräte zur Beglaubigung mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung gestempelt, so besteht das Beglaubigungszeichen aus einem „e“, das in der oberen Hälfte das Kennzeichen D und die Ordnungszahl der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und in der unteren Hälfte eine der Prüfstelle von der zuständigen Behörde zugewiesene dreistellige Ord-

nungsnummer enthält. Die Jahresbezeichnung besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem das Meßgerät beglaubigt wird, in einer sechseckigen Umrandung. Form und Abmessung der Zeichen nach den Sätzen 1 und 2 ergeben sich aus Anhang B Nr. 2.4 der Eichordnung.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden Meßgeräte in Stufen beglaubigt (Vorprüfung), sind die in der jeweiligen Stufe geprüften Teile mit dem Beglaubigungszeichen ohne Jahresbezeichnung zu kennzeichnen.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ein“ die Worte „geeichtes oder“ eingefügt.

4. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „sowie nur bei beglaubigten Meßgeräten Befundprüfungen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 17 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird vom Bundesminister für Wirtschaft, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und zu § 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000), zuletzt geändert durch die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die zulässigen Abweichungen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 2 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 werden vor den Worten „Satz 1“ die Worte „Absatz 2“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Randvollvolumen von Flaschen als Maßbehältnissen sollen den Größenwerten nach DIN 6129 Blatt 2 Entwurf Oktober 1974, entsprechen.“
3. In § 4 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die §§ 14 und 15“ durch die Worte „Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 14 bis 16“ ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Kennzeichnung der Füllmenge

(1) Unbestimmte Füllmengenangaben, die Angabe eines Füllmengenbereichs oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts sind unzulässig. Die Angabe einer Mindestfüllmenge neben der Nennfüllmenge ist nur zulässig, wenn als Mindestfüllmenge diejenige des § 17 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 Satz 2 oder des § 25 Abs. 6 Satz 2 angegeben wird.

(2) Bei Sammelpackungen ist zusätzlich zur Angabe der Nennfüllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben. Auf Sammelpackungen mit Fertigpackungen gleicher Füllmenge sind diese zusätzlichen Angaben nicht erforderlich, wenn alle einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung erkennbar ist.“

5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fertigpackungen mit Klebstoffen sind nach Gewicht zu kennzeichnen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Mitteln“ die Worte „oder anderen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Klebstifte kann abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes die Stückzahl angegeben werden.“

7. § 8 wird gestrichen.

8. § 9 Abs. 2 Nr. 7 wird gestrichen.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

b) Der neue Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Behältnisse für Wasch- und Reinigungsmittel, die DIN-EN 23, Ausgabe Dezember 1974, entsprechen und die Angabe DIN-EN 23 tragen.“

10. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Angabe des Nennvolumens nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 durch eine Umhüllung verdeckt ist.“

c) Nummer 3 wird gestrichen.

11. An § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schriftgröße der nach § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Zahlenangaben auf Sammelpackungen darf 6 Millimeter nicht unterschreiten.“

12. § 17 Abs. 4 wird gestrichen.

13. In § 19 Abs. 8 werden die Worte „von den Absätzen 2 und 7“ durch die Worte „von den Absätzen 2, 3 und 7“ ersetzt.

14. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Herstellerangabe

(1) Auf Fertigpackungen gleicher Füllmenge müssen der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der die Fertigpackung hergestellt hat, angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller die Fertigpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben. Die Angabe darf abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Fertigpackungen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes gekennzeichnet sind,
2. Fertigpackungen, deren Füllmenge nach Stückzahl angegeben ist,
3. Aerosolpackungen, die nach den Vorschriften der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen, im Bundesarbeitsblatt — Fachteil Arbeitsschutz — veröffentlichten Technischen Regeln gekennzeichnet sind,
4. Fertigpackungen mit Butter, die mit einer Kontrollnummer nach § 21 der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind.“

15. § 23 wird gestrichen.

16. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird gestrichen.
- c) In Nummer 6 werden die Worte „entgegen §§ 6“ durch die Worte „entgegen §§ 5, 6“ ersetzt.
- d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 Satz 2 oder § 25 Abs. 6 Satz 2 Fertigpackungen mit zu geringer Füllmenge in den Verkehr bringt.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:
„(4) § 14 Abs. 2 des Eichgesetzes und die §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung

sind auf Behältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln, die vor dem 1. Januar 1976 eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für Behältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln, die nach dem 1. Januar 1976 eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, aber bereits vor dem 1. Januar 1976 abgefüllt worden sind.

(5) Flaschen zur Wiederbefüllung mit sterilisierter Konsummilch, die vor dem 1. Juli 1974 hergestellt worden sind, sowie sonstige Flaschen, die vor dem 1. Januar 1973 hergestellt worden sind, gelten als Maßbehältnisse, wenn sie den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen. Sie dürfen bis zum 31. Dezember 1980 zur Wiederbefüllung verwendet werden. Hierbei dürfen Flaschen mit sterilisierter Konsummilch, Obst- und Gemüsesäften oder Fruchtsaftgetränken, Flaschen mit Malzbier und Malztrunk mit einem Nennvolumen von mehr als 0,5 Liter sowie Flaschen mit weinähnlichen Getränken und warmabgefülltem Wein auch eine geringere Füllmenge enthalten, als nach Anlage 1 zulässig ist. Bei sterilisierter Konsummilch, Fruchtsaftgetränken, Malzbier und Malztrunk sowie bei weinähnlichen Getränken und warmabgefülltem Wein muß die geringere Füllmenge gekennzeichnet sein. Eine Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich.

(6) § 17 Abs. 1 und 2 gilt nicht für Fertigpackungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel. Diese Fertigpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1977 nicht mit einer größeren Minusabweichung als dem zweifachen der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung festgesetzten Werte in den Verkehr gebracht werden.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe A Nr. 1 werden
 - aa) bei dem Wert „315“ die Sternzeichen gestrichen,
 - bb) die Worte „für Artischockenböden nur: 333“ durch die Worte „für Artischockenböden: 333 anstelle von 315“ ersetzt,
 - cc) die Worte „für Bambusschößlinge, Wasserkastanien und Sojabohnenkeime nur: 245 — 350 — 600“ durch die Worte „für Bambusschößlinge, Wasserkastanien und Sojabohnenkeime außerdem: 350“ ersetzt.

- b) In Buchstabe A Nr. 2 werden die Worte „160 bis zum 31. Dezember 1974“ durch die Worte „160 bis zum 31. Dezember 1975“ ersetzt.
- c) Nach Buchstabe A Nr. 8 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
- „9. Bohnerwachs sowie nichtflüssige Schuh- und Lederpflegemittel:
38 — 68 — 108 — 220 — 475
10. Klebstoffe:
53 — 71 — 105 — 156 — 210
315 — 425 — 580 — 850
1 060 — 2 055 — 2 550 — 3 100“.
- d) In Buchstabe B Nr. 20 werden die Worte „einschließlich Margarine“ gestrichen.
- e) In Buchstabe B werden Nummer 23 Buchstabe a und Nummer 27 gestrichen und in Nummer 4 folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) Vorerhitzte Röstkartoffeln: 400“.
- f) In Buchstabe C werden Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 7 gestrichen.
2. Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Normale Prüfung

Stichprobenprüfung

N	n	c	k
101—500	32	2	0,597
501—1 200	50	3	0,462
1 201—3 200	80	5	0,357
3 201 und mehr	125	7	0,282

Vollprüfung

N
10 bis 100“.

Artikel 3

In der Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 843) werden Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe f und in Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Änderung des Buchstabens a gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Artikel 1 Nr. 1, 4, 9 Buchstabe a, Nr. 10, 11 und 16 Buchstaben b und c tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Behältnisse für Wasch- und Reinigungsmittel dürfen noch bis zum 1. Januar 1977 mit der Angabe DIN 55 519 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Fertigpackungen mit Bambusschößlingen, Wasserkastanien und Sojabohnenkeimen mit einem Behältnisvolumen von 245 und 600 Milliliter dürfen noch bis zum 1. Januar 1976 ohne Angabe des Grundpreises feilgehalten werden.

(4) Fertigpackungen mit nichtflüssigen Schuh- und Lederpflegemitteln dürfen noch bis zum 1. Januar 1976 mit einer Füllmengenkennzeichnung nach Volumen in den Verkehr gebracht werden. Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich, sofern die Packungen nach den bisher geltenden Vorschriften ohne diese Angabe feilgehalten werden durften.

(5) Abweichend von Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung tritt der durch Artikel 1 Nr. 6 der genannten Verordnung eingefügte § 4 a hinsichtlich der Klebstoffe erst am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten**

Vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 2 des Gesetzes vom 21. November 1887 zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichsgesetzbl. 1888 S. 169), geändert durch Artikel 151 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
2. § 16 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2317),
3. Artikel 6 a des Gesetzes vom 21. März 1956 über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954

(Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 279 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch,

4. Artikel 4 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 8. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),

wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Satzung
der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“**

Vom 20. Dezember 1974

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 841) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Artikel I der Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ vom 6. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1709) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Mitglieder des Stiftungsrates sind zwei Vertreter des Bundes, zwei Vertreter des Landes Berlin, zwei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und je ein Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so können sie zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden.

(3) Der Bund hat sechzig Stimmen. Die Länder haben vierzig Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Baden-Württemberg	vier Stimmen,
Bayern	eine Stimme,
Berlin	zehn Stimmen,
Bremen	zwei Stimmen,
Hamburg	zwei Stimmen,
Hessen	vier Stimmen,
Niedersachsen	vier Stimmen,
Nordrhein-Westfalen	acht Stimmen,
Rheinland-Pfalz	zwei Stimmen,
Schleswig-Holstein	zwei Stimmen,
Saarland	eine Stimme.

(4) Die Stimmen des Bundes und jedes einzelnen Landes können nur einheitlich abgegeben werden.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn je ein Mitglied des Bundes, des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mindestens vier der übrigen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Einer Mehrheit, die die Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließt, bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über

- a) den Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung des Kurators,
- b) den Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung des ständigen Vertreters des Kurators,
- c) den Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung des Generaldirektors der Staatlichen Museen, des Generaldirektors der Staatsbibliothek sowie der Direktoren des Geheimen Staatsarchivs, des Ibero-Amerikanischen Instituts und des Staatlichen Instituts für Musikforschung,
- d) die Feststellung des Stiftungshaushaltsplans — ausgenommen den Abschnitt für Neubauten und ihre Ersteinrichtung einschließlich des Grunderwerbs —, die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit sie nicht durch Einsparungen im laufenden Stiftungshaushaltsplan abgedeckt werden können, sowie die Entlastung des Kurators,
- e) die Übertragung der Verwaltung von Vermögenswerten auf eine andere Dienststelle oder Einrichtung,
- f) die Veränderung des Standortes einer Sammlung,
- g) den Erlaß und die Änderung seiner Geschäftsordnung.

(3) Über Grunderwerb für Neubauten und über die Errichtung von Neubauten einschließlich ihrer Ersteinrichtung sowie über den entsprechenden Abschnitt des Stiftungshaushaltsplans beschließen der Bund und das Land Berlin allein mit gleichem Stimmrecht. Beschlüsse hierüber werden nicht wirksam, wenn ihnen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der übrigen Länder im Hinblick auf die von ihnen mitzutragenden Folgekosten widersprochen wird.

(4) Im übrigen faßt der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen.“

4. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Stiftungsrat bildet einen geschäftsführenden Ausschuß, dem nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung alle Angelegenheiten des Stiftungsrates mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten übertragen werden können. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus je zwei Stiftungsratsmitgliedern des Bundes, des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus zwei Stiftungsratsmitgliedern, die für jeweils drei Jahre von den übrigen Ländern benannt werden. Auch stellvertretende Stiftungsratsmitglieder können zu Ausschußmitgliedern bestellt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so können sie zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Stiftungsrat aus dem Kreis der Ausschußmitglieder für drei Jahre bestellt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein Vertreter des Bundes, des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie einer der beiden Vertreter der übrigen Länder anwesend sind. Der Bund hat sechs Stimmen, das Land Berlin und das Land Nordrhein-Westfalen haben je eine Stimme, die übrigen Länder haben zusammen zwei Stimmen. Die Stimmen des Bundes können nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen.“

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören insbesondere

- a) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen, regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- b) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- c) der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen II a — X BAT und mit Arbeitern,

d) Vorschläge für Ernennungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, für die Einstellung von Referendaren und für Beförderungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 14.“

6. § 6 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) alle Geschäfte, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 100 000 DM verpflichten, es sei denn, der Stiftungsrat hat eine besondere Ermächtigung erteilt.“

7. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung der Rechnung im Sinne des § 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung erfolgt durch die Vorprüfungsstelle. Sie untersteht dem Kurator unmittelbar. Bei ihrer Prüfungstätigkeit unterliegt sie fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes. Sie legt dem Stiftungsrat das Ergebnis ihrer Prüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen sowie mit der Stellungnahme des Bundesrechnungshofes vor. Der Stiftungsrat entlastet den Kurator auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung. Der Stiftungsrat selbst wird durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen entlastet, nachdem den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.“

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 286. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.